



Aktiengesellschaft, Mindestinhalt von Statuten

1.1 Firma

- Firmenbildung: [Art. 944](#) und [950 OR](#);
- Täuschungsverbot: [Art. 944 Abs. 1 OR](#) und [Art. 26 HRegV](#);
- fremdsprachige Firmen: s. Weisung zum Firmenrecht, [Rz 179 ff.](#)

1.2. Sitz

- politische Gemeinde (Bestimmbarkeit genügt).

2. Zweck

- Allgemeinverständlichkeit ([Art. 118 Abs. 1 HRegV](#));
- Bestimmtheit.

3.1. Aktienkapital

- Höhe des Aktienkapitals in Schweizer Franken;
- Mindesthöhe: CHF. 100'000.-.

3.2. Liberierung

- auf das Aktienkapital einbezahlter Betrag;
- Mindesthöhe: CHF. 50'000.-, wobei jede Aktie mit mindestens 20% des Nennwertes liberiert sein muss.

4. Anzahl, Nennwert, Art der Aktien

- Mindestnennwert: 1 Rappen;
- Festlegung der Aktienart: Namen- oder Inhaberaktien;
- Stimmrechtsaktien: nur voll liberierte Namenaktien;
- Nennwert der übrigen Aktien darf das Zehnfache des Nennwertes der Stimmrechtsaktien nicht übersteigen ([Art. 693 Abs. 2OR](#)).

5.1. Einberufung Generalversammlung

- Form der Einberufung (bei Inhaberaktien zwingend Publikation);
- allenfalls Verweisung auf allgemeine statutarische Bekanntmachungsnorm (vgl. Ziff. 7).

5.2 Stimmrecht Aktionäre

- Stimmrecht gemäss Nennwert ([Art. 692 Abs. 1 OR](#)) oder pro Aktien hat eine Stimme ([Art. 693 Abs. 1 OR](#));
- Wahlrecht gemäss [Art. 692 Abs. 1](#) und [693 Abs. 1 OR](#) muss ausgeübt werden.

6.1 Verwaltungsrat

- Festlegung der Zahl der Verwaltungsräte;
- Verweis auf allgemeine gesetzliche Regelung ([Art. 707 ff. OR](#)) genügt.

6.2 Revisionsstelle

- Eine offene Formulierung ist ausreichend, z.B. nach folgendem Muster:

„Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Aktionäre zustimmen;
- c) und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, keinen Beschluss fassen.“

7. Bekanntmachungen

- Bestimmung eines öffentlichen Blattes;
- für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen: [SHAB](#) zwingend vorgeschrieben ([Art. 931 Abs. 2 OR](#)).